



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juni 1987	Nummer 35
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	19. 5. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 56. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 20. Februar 1987	726
20310	22. 5. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)	726
21210	20. 5. 1987	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	736
21630	21. 5. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen	727
7861	20. 5. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb	728
913	31. 3. 1987	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau	728

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
20. 5. 1987	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	728
21. 5. 1987	Bek. - Honorarkonsulat des Königreichs Dänemark, Düsseldorf	728
21. 5. 1987	Bek. - Honorarkonsulat des Königreichs Dänemark, Düsseldorf	729
26. 5. 1987	Bek. - Honorargeneralkonsulat des Königreichs Swasiland, Düsseldorf	729
Justizminister		
20. 5. 1987	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Köln	729
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	735
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
12. 5. 1987	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	729
Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr		
27. 4. 1987	RdErl. - Pauschalierte Straßenbauzuweisungen im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbands (§§ 4 und 25 GFG 1987)	729
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
21. 5. 1987	Bek. - 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	735
Landschaftsverband Rheinland		
4. 6. 1987	Bek. - 9. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland	735

20310

I.

**56. Tarifvertrag
zur Änderung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 20. Februar 1987**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/87 -
v. 19. 5. 1987

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1981, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1981 (SMBL. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt.

Durch den Tarifvertrag werden nur Sonderregelungen für Lehrkräfte an Musikschulen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände getroffen. Der Tarifvertrag ist daher für den Landesbereich ohne Bedeutung. Auf Abschnitt B Nr. 3 des Gem. RdErl. v. 13. 4. 1987 (MBL. NW. S. 582) nehmen wir Bezug.

**56. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 20. Februar 1987**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des BAT**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1981, zuletzt geändert durch den 55. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 9. Januar 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Buchst. 1) wird durch folgende Buchstaben ersetzt:
 „I“ als Lehrkräfte,
 „II“ als Lehrkräfte an Musikschulen im Bereich der VKA.“
2. Die Anlage 2 I wird Anlage 2 II. In der Überschrift werden die Worte „(SR 2 I BAT)“ durch die Worte „(SR 2 II BAT)“ ersetzt.
3. Nach der Anlage 2 II wird folgende Anlage 2 III eingefügt:

„Anlage 2 III“

**Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte
an Musikschulen im Bereich der VKA
(SR 2 III BAT)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 - Geltungsbereich -

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte als Musikschullehrer an Musikschulen. Musikschulen sind Bil-

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGV&D) - Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NW. bekanntgegeben.

dungseinrichtungen, die die Aufgabe haben, ihre Schüler an die Musik heranzuführen, ihre Begabungen frühzeitig zu erkennen, sie individuell zu fördern und bei entsprechender Begabung ihnen gegebenenfalls eine studienvorbereitende Ausbildung zu erteilen.

Nr. 2

**Zu §§ 15 und 15 a - Regelmäßige Arbeitszeit -
Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage -**

(1) Vollbeschäftigt ist ein Musikschullehrer, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 30 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten (= 1350 Unterrichtsminuten) beträgt. Ist die Dauer einer Unterrichtsstunde auf mehr oder weniger als 45 Minuten festgesetzt, tritt an die Stelle der 30 Unterrichtsstunden die entsprechende Zahl von Unterrichtsstunden.

(2) Die Freistellung nach § 15 a ist während der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Bei der Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden ist berücksichtigt worden, daß der Musikschullehrer neben der Erteilung von Unterricht insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen hat:

- a) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (Vorbereitungszeiten),
- b) Abhaltung von Sprechstunden,
- c) Teilnahme an Schulkonferenzen und Elternabenden,
- d) Teilnahme am Vorspiel der Schüler, soweit dieses außerhalb des Unterrichts stattfindet,
- e) Mitwirkung an Veranstaltungen der Musikschule sowie Mitwirkung im Rahmen der Beteiligung der Musikschule an musikalischen Veranstaltungen (z. B. Orchesterauführungen, Musikwochen und ähnliche Veranstaltungen), die der Arbeitgeber, einer seiner wirtschaftlichen Träger oder ein Dritter, dessen wirtschaftlicher Träger der Arbeitgeber ist, durchführt,
- f) Mitwirkung an Musikwettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen,
- g) Teilnahme an Musikschulfreizeiten an Wochenenden und in den Ferien.

Nr. 3

Zu Abschnitt XI - Urlaub -

Der Angestellte ist verpflichtet, seinen Urlaub während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen; außerhalb des Urlaubs kann er während der unterrichtsfreien Zeit zur Arbeit herangezogen werden.“

**§ 2
Übergangsvorschrift**

Für die unter den Geltungsbereich der Nr. 1 SR 2 II fallenden Angestellten, die am 28. Februar 1987 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. März 1987 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, wird eine günstigere einzelarbeitsvertragliche Regelung zur Arbeitszeit durch das Inkrafttreten der Nr. 2 SR 2 II nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 1987 in Kraft.

Köln, den 20. Februar 1987

- MBL. NW. 1987 S. 726.

20310

**Tarifvertrag
über die Rechtsverhältnisse
der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 22. 5. 1987 -
IV A 2 12-01-00.03

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 13. Februar 1987 zu dem mit RdErl. v.

25. 11. 1974 (SMBL. NW. 20310) veröffentlichten Tarifvertrag v. 3. September 1974 bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 29. April 1987
zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse
der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

- Der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 22. Juni 1983, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 wieder in Kraft gesetzt.
- Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 wird der folgende § 5a eingefügt:

§ 5a

**Kürzung der Ausbildungszeit
durch freie Tage**

- Der Auszubildende wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Ausbildungstag unter Fortzahlung der Bezugsgelder, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre, von der Ausbildung freigestellt. Der neu eingestellte Auszubildende erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Auszubildenden geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit.
- Die Freistellung von der Ausbildung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.
- Wird der Auszubildende an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Ausbildung herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.
(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

Ansbach, den 29. April 1987

- MBl. NW. 1987 S. 726.

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Familien-
und Lebensberatungsstellen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 21. 5. 1987 -
IV/1 - 6704.1/6705.1

Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 21630) wird wie folgt geändert:

- In Nr. 6.1 Satz 1 werden die Wörter „beim zuständigen Landschaftsverband“ durch die Wörter „bei der Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
- In Nr. 6.1 Satz 3 werden die Wörter „dem Landschaftsverband“ durch die Wörter „bei der Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
- Nr. 6.3 erhält folgende Fassung:
6.3 Die Landeszwendung wird nach dem Muster der Anlage 2 in zwei Teilbeträgen bewilligt. Die Mitteilung für die 2. Teilbewilligung hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde bis zum 10. 9. d. J. vorzulegen.
- Nr. 6.4 erhält folgende Fassung:
6.4 Die Auszahlung des 1. Teilbetrages wird
 - bei freien Trägern in Abweichung von Nr. 7 VV zu § 44 LHO jeweils zur Hälfte zum 15. 3. und 15. 6.
 - bei Gemeinden (GV) entsprechend Nr. 7.1 VVG zu § 44 LHO zum 1. 5.
als Abschlagszahlung ohne besondere Anforderung vorgenommen. Die Auszahlung des 2. Teilbetrages wird zum 1. 10. ohne besondere Anforderung vorgenommen.
- In die Anlage 1 wird als neue Nr. 4.3 eingefügt:
4.3 er keine weiteren Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhält
 er eine Zuwendung beantragt hat/beantragt wird/erhält
in Höhe von _____ DM bei/von _____
- Nr. 4.3 wird Nr. 4.4 und erhält folgende Fassung:
4.4 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsanlagen) vollständig und richtig sind,
- Die bisherigen Nrn. 4.4 und 4.5 werden Nrn. 4.5 und 4.6.
- Anlage 2 wird wie folgt geändert:
a) Unter „Bezug“ wird hinter „Ihr Antrag vom _____“ eingefügt „Ihre Mitteilung vom _____“)
b) Unter Nr. I. 1. werden vor dem Wort „Zuwendung“ das Wort „/weitere“)“ eingesetzt und die Wörter „Teilbetrag/Schlußbewilligung“ durch die Wörter „1. Teilbewilligung/2. Teilbewilligung“)“ ersetzt, sowie die Wörter „Damit stehen Ihnen im Bewilligungszeitraum insgesamt _____ DM zur Verfügung“)“ eingesetzt.
c) Unter I. 2. werden die Wörter „Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks“ gestrichen.
d) Unter I. 4. werden die Fußnote gestrichen und nach dem Wort „ermittelt“ folgender Absatz eingefügt:
 - bei Bewilligung des 1. Teilbetrages*)
Gesamtuwendung des Vorjahres _____ DM
davon 60% _____ DM
(Bei Erstförderung ist nach Prüfung der Angemessenheit des Abschlages entsprechend zu verfahren.)
 - bei Bewilligung des 2. Teilbetrages*)
Aufgrund Ihrer Mitteilung vom _____ werden förderungsfähige Personalkosten in Höhe von _____ ermittelt.
Dazu erhalten Sie eine Zuwendung in Höhe von _____ DM
zuzüglich für _____ Therapiestunden × _____ DM _____ DM
insgesamt _____ DM
davon bereits bewilligter _____ DM
1. Teilbetrag _____ DM
Betrag der 2. Teilbewilligung _____ DM

e) I. 8. erhält folgende Fassung:

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen verfügbarer Landesmittel ohne Anforderung

- bei Bewilligung des 1. Teilbetrages für Gemeinden (GV) zum 1. 5.
- für freie Träger als Abschlagszahlung je zur Hälfte zum 15. 3. und 15. 6.
- bei der 2. Teilbewilligung zum 1. 10.

ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

2. In Nummer 3.3 werden die Worte „Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft“ durch das Wort „Agrarberuf“ ersetzt.

3. In Anlage 1 werden in Nummer 2.2 die Worte „nach dem 31. März 1985“ gestrichen.

4. In Anlage 1 werden in Nummer 2.4 die Worte „Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft“ durch das Wort „Agrarberuf“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

- MBl. NW. 1987 S. 728.

f) Teil II. erhält folgende Fassung:

II.

Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird hierzu bestimmt:

Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42-1.45, 2, 3, 4, 5.11, 5.15, 6, 7.2-7.4, 7.6, 9.31 und 9.5 ANBest-G*) bzw. die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.2-6.8, 8.9, 7.4, 8.31 und 8.5 ANBest-P*) finden keine Anwendung.

Die Nr. 1.3 ANBest-P findet Anwendung mit der Maßgabe, daß keine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Landes- oder Gemeindebediensteten erfolgen darf und keine höheren Vergütungen als nach BAT/Land-BAT/Gemeinden gewährt werden.

- bei Bewilligung des 1. Teilbetrages*)

2. Die 2. Teilbewilligung erfolgt auf der Grundlage der von Ihnen zum 10. 9. 19.. vorzulegenden Mitteilung über die Höhe der Personalausgaben sowie der geleisteten Therapiestunden nach dem Stichtag 1.9. 19..)

2./3. Der Verwendungsnnachweis ist abweichend von Ziffer 7.1 ANBest-G/8.1 ANBest-P*) spätestens mit Ablauf des 3. Monats nach Ablauf des Kalenderjahres auf dem Verwendungsnnachweisvordruck in einfacher Ausfertigung vorzulegen.*)

*) Nichtzutreffendes streichen

9. In der Anlage 3 Teil I. werden die Wörter „und vom Finanzierungsplan“ gestrichen und die Wörter „der Jahreserhebung“ durch die Wörter „die Jahreserhebung“ ersetzt.

Nach „entfallen.“ ist die Klammer zu schließen.

- MBl. NW. 1987 S. 727.

7861

Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung
in einem landwirtschaftlichen Betrieb

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 20. 5. 1987 -
II A 3 - 2114/02 - 4125

Mein RdErl. v. 17. 4. 1986 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.2 werden die Worte „nach dem 31. März 1985“ gestrichen.

2. In Nummer 3.3 werden die Worte „Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft“ durch das Wort „Agrarberuf“ ersetzt.

3. In Anlage 1 werden in Nummer 2.2 die Worte „nach dem 31. März 1985“ gestrichen.

4. In Anlage 1 werden in Nummer 2.4 die Worte „Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft“ durch das Wort „Agrarberuf“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

- MBl. NW. 1987 S. 728.

913

Güteüberwachung von Mineralstoffen
im Straßenbau

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 31. 3. 1987 -
III B 6 - 32-40 (45)

Der Bundesminister für Verkehr hat mit allgemeinem Rundschreiben Nr. 17/1983 an die obersten Straßenbaubehörden der Länder vom 20. Dezember 1983 die „Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau, Ausgabe 1983 - RG Min StB 83“ für die Bundesfernstraßen eingeführt. Ich weise auf diese Richtlinien hin und empfehle deren Anwendung bei Baumaßnahmen an Straßen.

Die Liste der Lieferwerke für Mineralstoffe in Nordrhein-Westfalen und deren Erzeugnisse, die der Güteüberwachung unterliegen (2.4.1 der RG Min) sowie ausländischer Werke und deren güteüberwachten Erzeugnisse (2.4.2 der RG Min) ist beim Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Ref. III B 6, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, erhältlich.

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 10. 1979 (SMBL. NW. 913) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1987 S. 728.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 5. 1987 -
II C 4 - 433c - 10/86

Der am 8. 1. 1987 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 8. 1. 1988 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps des Herrn Mohamed Assila, Konsularattaché im Königlich Marokkanischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1987 S. 728.

Honorarkonsulat des Königreichs Dänemark,
Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 5. 1987 -
II C 4 - 410 - 1/80

Herr Peter Bernhard Work ist auf eigenen Antrag zum 15. 5. 1987 aus seinem Amt als Leiter des Honorarkonsulats des Königreichs Dänemark in Düsseldorf entlassen worden. Das ihm am 16. 6. 1981 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat ist damit geschlossen.

- MBl. NW. 1987 S. 728.

**Honorarkonsulat des Königreichs Dänemark,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 5. 1987 –
II C 4 – 410 – 1/86

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Honorarkonsulats des Königreichs Dänemark in Düsseldorf ernannten Herrn Friedrich Otto Wendt am 6. 5. 1987 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1987 S. 729.

**Honorargeneralkonsulat
des Königreichs Swasiland,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 5. 1987 –
II C 4 – 448 a – 1/85

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorargeneralkonsulats des Königreichs Swasiland in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Hermann Joseph Raths am 4. 5. 1987 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Honorargeneralkonsul, Herrn Hermann H. Raths, am 18. 9. 1975 erteilte Exequatur ist gleichzeitig erloschen.

– MBl. NW. 1987 S. 729.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
der Staatsanwaltschaft Köln**

Bek. d. Justizministers v. 20. 5. 1987 –
5413 E – I B. 204

Bei der Staatsanwaltschaft Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Staatsanwaltschaft Köln

Kenn-Nummer: 44

– MBl. NW. 1987 S. 729.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 12. 5. 1987 –
I B – BD – 1237.

Der Dienstausweis Nr. 22 des Richters am Sozialgericht Hans-Peter Lippert, ausgestellt vom Sozialgericht Münster, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, 4300 Essen 1, Zweigertstraße 54, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1987 S. 729.

**Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr**

**Pauschalierte Straßenbauzuweisungen
im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerververbunds
(§§ 4 und 25 GFG 1987)**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 27. 4. 1987 –
I B 1 – 42.30 – 1361/87

- | | |
|-----|--|
| 1 | Kraftfahrzeugsteuerverbund |
| 1.1 | Nach § 25 Abs. 1 Buchst. d des Gemeindefinanzierungsgesetzes – GFG 1987 – vom 19. Dezember 1986 (GV. NW. S. 767) erhalten die Gemeinden und Kreise zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 308 570 000 DM der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund). Der Anteil der Gemeinden und Kreise ist nach dem Ansatz der Kraftfahrzeugsteuereinnahmen im Landshaushalt 1987 bemessen; der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres 1987 wird spätestens im Haushaltsjahr 1989 vorgenommen. |
| 1.2 | Die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise vermindern sich gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 GFG 1987 um einen Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung des Kraftfahrzeugsteuerverbunds 1985 in Höhe von 16 450 000 DM. |
| 1.3 | Nach Maßgabe des Haushaltsplans ergeben sich daraus folgende pauschalierte Zuweisungen für 1987: |

		für die Gemeinden DM	für die Kreise DM
1.31	Aus dem Kfz-Steuer-Aufkommen 1987 (§ 25 Abs. 1 Buchst. d)	231 427 500	77 142 500
1.32	Abrechnungsbetrag aus dem Kfz-Steuer-Verbund 1985 (§ 25 Abs. 1 Satz 2)	10 966 700	5 483 300
1.33	Zuweisungen nach § 25 Abs. 2	220 460 800	71 659 200
1.4	Die Zweckbestimmung dieser Mittel ist durch §§ 4 und 25 GFG 1987 festgelegt. Danach können die Gemeinden und Kreise diese Mittel für folgende Zwecke verwenden:		
1.41	gemäß § 4 Abs. 1 zur Erfüllung von Aufgaben aus der Straßenbaulast (vgl. Nr. 4.31),		
1.42	gemäß § 25 Abs. 3 zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen		
1.421	des öffentlichen Personennahverkehrs und seiner Beschleunigung (vgl. Nr. 4.33),		
1.422	des Schienengüterverkehrs nicht bundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft (vgl. Nr. 4.34),		
1.423	des Umweltschutzes im Verkehrsbereich (vgl. Nr. 4.35),		
1.424	der Verkehrssicherheit und der Verkehrsberuhigung (vgl. Nr. 4.36).		
2	Aufteilung der Mittel		
2.1	Die Beträge nach Nr. 1.33 werden gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 36 errechnet und die Verteilung und Verwendung der Mittel gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 GFG 1987 geregelt. Für die schlüsselmäßige Aufteilung der Finanzzuweisung gilt folgende Regelung:		
2.11	Die Zuweisungen für Gemeinden werden gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 nach einem Einwohnerschlüssel		

- aufgeteilt; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8fachen Kopfbetrag.
- Der einfache Kopfbetrag beträgt gerundet 8,82 DM, der 1,8fache Kopfbetrag gerundet 15,87 DM.
- Der Berechnung wurden folgende Daten zugrunde gelegt:
- 6 809 057 Einwohner in Gemeinden mit 1,0fachem Kopfbetrag je 8,8176783412 DM,
Summe: 58 277 129 DM
- 10 218 237 Einwohner in Gemeinden mit 1,8fachem Kopfbetrag je 15,871178174141 DM,
Summe: 162 183 671 DM
- 220 460 800 DM Summe Zuweisungen an die Gemeinden.
- 2.12** Die Zuweisungen für Kreise werden gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 nach einem strukturbezogenen Schlüssel aufgeteilt, der folgende Daten berücksichtigt: Länge der Kreisstraßen mit 75 v. H., Einwohnerzahl der Kreise mit 25 v. H.
- Der Berechnung wurden folgende Daten zugrunde gelegt:
- 8 374,306 km Kreisstraßen
je DM 8 417,77360416, Summe 53 744 400 DM (75 v. H.)
9 494 918 Einwohner
je DM 1,888,77774784, Summe 17 914 800 DM (25 v. H.)
- Summe Zuweisungen an die Kreise: 71 659 200 DM
- 2.13** Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Beträge für 1987 bitte ich den Zuweisungsbescheiden der Regierungspräsidenten zu entnehmen.
- 2.14** Die bei der Aufteilung dieser Zuweisungen maßgebende Einwohnerzahl sowie der Stichtag für die der Aufteilung zugrunde zu legenden Daten sind durch § 36 GFG 1987 festgelegt.
- 2.2** Sofern die der Aufteilung der Zuweisungen zugrunde liegenden Daten nachträglich berichtigt werden müssen, ist der entsprechende Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kfz-Steuer-Verbund von nicht mehr als 5000 DM führen würde (§ 35 GFG 1987).
- 3 Zuweisung und Auszahlung der Mittel**
- 3.1** Die Mittel werden den Regierungspräsidenten zur Bewirtschaftung zugewiesen.
- 3.2** Die Regierungspräsidenten weisen die auf die verschiedenen Baulasträger entfallenden Beträge den Gemeinden und Kreisen zu.
- 3.3** Die Zuweisungen werden gemäß § 34 Abs. 3 GFG 1987 den Körperschaften unmittelbar in Teilbeträgen ausgezahlt; sie sind am 20. 1. mit einem Achtel, am 23. 3., 22. 6. und 21. 9. mit jeweils einem Viertel sowie am 21. 12. mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und Finanzministers zu leisten.
- 4 Grundsätze für die Bewirtschaftung**
- 4.1** Die Zuweisungen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden (§ 62 Abs. 2 GO. NW.).
- 4.2** Die Zuweisungen sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Kreisen zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können (§ 39 Abs. 2 GFG 1987). Sie dürfen nicht zur Deckung der den Gemeinden und Kreisen bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten verwendet werden (§ 40 GFG 1987).
- 4.3** Aus diesen Zuweisungen können finanziert werden:
- 4.31** Ausgaben im Rahmen der Straßenbaulast (Nr. 1.41). Diese können sich insbesondere auf § 3 FStrG und § 9 StrWG NW, § 5 b StVG sowie §§ 11 bis 13 EKrG ergeben; daneben wird auf die Hinweise für die Buchung der Ausgaben in Anlage 3 des Gem. RdErl. v. 11. 3. 1968 (MBI. NW. S. 364) sowie auf meinen ergänzenden RdErl. v. 20. 12. 1977 (MBI. NW. 1978 S. 233) verwiesen.
- 4.32** Ausgaben für die Kosten angeordneter Straßenbaustatistiken (u. a. Führen einer Straßendatenbank).
- 4.33** Ausgaben des öffentlichen Personennahverkehrs zur Abdeckung des Eigenanteils an den zuwendungsfähigen Kosten (Nr. 1.421)
- für Maßnahmen zur Unterhaltung ortsfester Anlagen (Anlage 1 dieses Runderlasses),
 - für vom Land objektbezogen geförderte Baumaßnahmen (vgl. § 4 GVFG und Nr. 5 VV-GVFG mit den hierzu erlassenen ergänzenden Bestimmungen – SMBI. NW. 910 –),
 - für die Unterhaltung und Instandsetzung von Park-and-Ride-Anlagen (vgl. hierzu Nrn. 3.3 und 4.3 des Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 29. 2. 1980 – SMBI. NW. 910 –).
- 4.34** Ausgaben des Schienengüterverkehrs nichtbundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft nach Maßgabe der Anlage 2.
- 4.35** Ausgaben für Anlagen des Umweltschutzes im Verkehrsbereich (Nr. 1.423).
- 4.36** Ausgaben für die Verkehrssicherheit und die Verkehrsberuhigung (Nr. 1.424).
- Hierzu sind insbesondere zu rechnen
- Maßnahmen des aktiven oder passiven Lärmschutzes (vgl. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 12. 1982 – SMBI. NW. 910 –),
 - Maßnahmen der Verkehrsberuhigung (vgl. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 18. 3. 1983 – SMBI. NW. 2313).
- 4.4** Soweit diese pauschalierten Zuweisungen an rechtlich selbständige Unternehmen zur Finanzierung von Belastungen i. S. der Nr. 4.33 oder 4.34 weitergeleitet werden, gilt Nr. 12 der VVG zu § 44 LHO entsprechend. In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß auch der Letztempfänger die Bestimmungen der Nrn. 4.1, 4.2 und 4.33 dieses Runderlasses beachtet.
- 4.5** Die bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht im Rahmen der Zweckbestimmung verwendeten Beträge sind gemäß § 25 Abs. 4 GFG 1987 an das Land zurückzuzahlen.
- 5 Nachweis der Verwendung**
- Die Mittel und die entsprechenden Ausgaben sind nach den Haushaltsvorschriften für die Gemeinden in den Haushaltspunkt aufzunehmen; dabei ist insbesondere Nr. 8.13 Buchst. b) der Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBI. NW. 630), zu beachten. Auf die Verwaltungsvorschriften Nrn. 1 und 2 zu § 17 GemHVO wird hingewiesen.
- 5.2** Gemeinden und Kreise, welche Bedarfzuweisungen aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung von Rechnungsfehlbeträgen erhalten, haben die pauschalierten Straßenbauzuweisungen zur Finanzierung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen. Falls die pauschalierten Zuweisungen höher sind als die Ausgaben für Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, dürfen sie insoweit zur Finanzierung von Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im Vermögenshaushalt veranschlagt werden.

Anlage 1

Anlage 2

5.3 Die haushaltsmäßige Veranschlagung und der rechnungsmäßige Nachweis sind im übrigen so zu gestalten, daß die Mittelverwendung für die unter den Nrn. 1.41 und 1.42 aufgeführten Maßnahmen anhand der Bücher und Belege gesondert geprüft werden kann.

6 Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

Die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel wird im Rahmen der überörtlichen Prüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 der GO. NW. überwacht.

**Straßenbauzuweisungen im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbunds
gem. §§ 4 und 25 GFG 1987**

– Kosten der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) –

1 Kostenarten

Aus diesen Zuweisungen können folgende nachgewiesene Sach- und Personalkosten für die Unterhaltung und Instandsetzung ortsfester Anlagen finanziert werden:

1.1 Unterhaltung und Instandsetzung von Bauwerken

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.11 Tunnel, Brücken, Sicherheitsräume und Stützmauern,

1.12 Kabelkanäle,

1.13 Gebäude bzw. Räume für Bahnstromunterwerke und sonstige elektrische Versorgungseinrichtungen,

1.14 Notausstiege, Entwässerungs- und Belüftungseinrichtungen,

1.15 Einrichtungen zur Brandbekämpfung,

1.16 Fahrstufen, soweit sie dem Transport von Fahrgästen dienen, nicht eingeschlossen sind Fahrstufen in Verbindung mit Fußgängerpasserellen und unterirdischen Ladenstraßen,

1.17 Haltestellenanlagen einschließlich aller Einrichtungen, die unmittelbar dem ÖPNV-Betrieb dienen sowie deren Reinhalterung; nicht eingeschlossen sind Fußgängerpasserellen, unterirdische Ladenstraßen, Kioske und sonstige Verkaufsstände, Ausstellungsvitrinen, Reklametafeln, Reklamebeleuchtungseinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar gewerblichen Zwecken dienen,

1.18 Betriebsleitstellen und -einrichtungen sowie Stellwerke und -einrichtungen.

1.2 Unterhaltung und Instandsetzung der Gleisbettung, der Gleise und der Bahnkörper

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.21 Drainage,

1.22 Schotterbett bzw. Unterlage bei schotterlosem Oberbau,

1.23 Schwellen, Befestigung und Richten der Gleise,

1.24 Auftragsschweißungen, Schienen-, Isolier- und Dehnungsstöße sowie Weichenreparaturen und Schleifen der Schienenlaufflächen,

1.25 Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gleiseindeckungen und -einpflasterungen.

1.3 Winterdienst

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.31 Unterhaltung und Instandsetzung von Weichenheizungsanlagen,

1.32 Unterhaltung und Instandsetzung von Schneeräumgeräten sowie Aufstellung und Instandsetzung von Schneeschutzzäunen,

1.33 Unterhaltung und Instandsetzung von Streu- und Splittsilos,

1.34 Beschaffung von Streumitteln,

1.35 Beseitigung von Schnee- und Eisbelag auf Haltestellenanlagen.

1.4 Unterhaltung und Instandsetzung von Stromversorgungsanlagen

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.41 Elektrische Einrichtungen der Bahnstromgleichrichterunterwerke,

1.42 Strecken- und Rückleitungskabel,

1.43 Streckenschalter,

1.44 Fahrdrahtanlagen einschl. Tragwerk,

1.45 Fernsteuereinrichtungen,

1.46 Batterien und Notstromaggregate.

1.5 Unterhaltung und Instandsetzung von Sicherungsanlagen

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.51 Signalanlagen,

1.52 Hinweisschilder und Wegweiser,

1.53 Zugbeeinflussungsanlagen,

1.54 Beleuchtungseinrichtungen von Haltestellen, Tunneln, Wende- und Abstellanlagen.

1.6 Unterhaltung und Instandsetzung von Meldeeinrichtungen

Hierunter fallen Ausgaben für alle Meldeeinrichtungen, soweit sie entlang der Strecke ortsfest angeordnet sind, wie z. B.

1.61 Signal- und Hinweistafeln,

1.62 Sende- und Empfangsanlagen,

1.63 Streckentelefone und Tunnelantennen.

1.7 Unterhaltung und Instandsetzung sonstiger ortsfester Anlagen des ÖPNV

Hierunter fallen Ausgaben für:

1.71 Zentrale Omnibusbahnhöfe,

1.72 Verkehrswichtige Umsteigeanlagen,

1.73 Betriebshöfe und zentrale Werkstätten.

2 Anrechnungsgrundsätze

Anderweitige Zuwendungen für die unter Nr. 1 aufgeführten Kosten sind bei Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen; das gilt auch für Ausgleichsbeträge gemäß § 6 b Nr. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989).

**Straßenbauzuweisungen
im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbands gem. §§ 4 und 25 GFG 1987**

**– Kosten des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des Schienengüterverkehrs
nichtbundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft –**

1 Kostenarten

Aus diesen Zuweisungen können nachgewiesene Aufwendungen für die Unterhaltung und den Bau von Bahnanlagen im Sinne des § 4 der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1490), finanziert werden.

2 Anrechnung

Von den Aufwendungen nach Nr. 1 sind abzusetzen

- Einnahmen, soweit sie die Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten sowie die Betriebskosten des Eisenbahnunternehmens übersteigen
- für diesen Zweck gezahlte Ausgleichsbeträge nach § 6 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
- Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG
- zweckgebundene Bundes- und Landeszuvendungen
- Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe****Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 21. 5. 1987

Für das mit Ablauf des 31. 5. 1987 ausscheidende Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Helmut Blösinger, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Wolfgang Kursawe, SPD
Gaußstraße 6
4630 Bochum 5

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544/SGV. NW. 2022) stelle ich fest, daß mit Wirkung vom 1. 6. 1987 Herr Wolfgang Kursawe Mitglied der 8. Landschaftsversammlung ist und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 21. Mai 1987

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1987 S. 735.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland****9. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland**

Die 8. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 9. Tagung

auf Montag, den 29. Juni 1987, 10.00 Uhr,
nach Oberhausen, Luise-Albertz-Halle, Mittelsaal,
Düppelstraße 1,

einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung neuer Mitglieder
2. Anerkennung der Tagesordnung

3. Fragen und Anfragen

4. Neuwahl von stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland und Zuwahl eines/einer 3. stellvertretenden Vorsitzenden
5. Wahl des/der Landesdirektors/Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland
6. Feststellung des Jahresabschlusses 1985 für den Eigenbetrieb der Rheinischen Heilpädagogischen Heime
7. Auflösung und Neubildung von Ausschüssen und Kommissionen
8. Bericht der Gleichstellungsstelle

Köln, den 4. Juni 1987

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Esser

– MBl. NW. 1987 S. 735.

Justizminister**Stellenausschreibung für das Finanzgericht
Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht
beim Finanzgericht Düsseldorf.

Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das
MBl. NW. Nr. 22 vom 13. 4. 1987 S. 318 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf ein.

– MBl. NW. 1987 S. 735.

I.

21210

**Änderung
der Beitragsordnung der
Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 20. Mai 1987

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 1987 auf Grund von § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 6. 1987 – V C 1 – 0810.94 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. März 1988 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Der Beitrag zur GAK beträgt für jeden angestellten Apotheker vierteljährlich 150,- DM.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „pharmazeutischen Mitarbeitern (Approbierter, Kandidaten, Vorexaminierte)“ durch die Wörter „angestellten Apothekern“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

– MBL. NW. 1987 S. 736.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 83 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569